



Satzung

1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die 1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V. mit Sitz in 75233 Tiefenbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und der Erhalt des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird durch den Besuch und das Durchführen närrischer Umzüge und Veranstaltungen fröhlicher und gesellschaftlicher Art während der traditionell überlieferten Fasnachtszeit verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der 1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e. V. an die Gemeinde Tiefenbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

(2) Es sind aktive und passive Mitgliedschaften möglich.

(3) Es können nur Personen aufgenommen werden, die zum Stichtag das 18. Lebensjahr erreicht haben. Der Stichtag richtet sich nach dem Tauftermin, welcher jährlich vom erweiterten Vorstand bestimmt wird.

(4) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Einwilligung einer Erziehungsberechtigten Person zur Aufnahme in die



Satzung

1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V.

Jugend und Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge. Außerdem muss die Erziehungsberechtigte Person unter Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Aufsichtsperson für den Minderjährigen benennen, welcher selbst aktives Mitglied im Verein ist. Die Aufsichtsperson erklärt sich bereit, bei jeglichen Veranstaltungen, an denen die 1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e. V. teil nimmt, die Verantwortung für das Jugendmitglied, unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, zu übernehmen.

(5) Personen, die Interesse an einer Mitgliedschaft haben, müssen einen schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand auf Aufnahme in den Verein stellen. Anschließend werden die Interessenten zur persönlichen Vorstellung im erweiterten Vorstand eingeladen.

(6) Sollte weiterhin von beiden Seiten Interesse bestehen, kann der Anwärter ab der nächsten Kampagne in ein Probejahr starten.

(7) Bis zur endgültigen Taufe des Anwärters kann dieser ohne Begründung des Vorstandes dem Verein verwiesen werden.

(8) Nach erfolgreicher Beendigung des Probejahrs wird über die Zulassung zur Wahl und die Aufnahme in den Verein durch den erweiterten Vorstand abgestimmt. Die endgültige Mitgliedschaft und Zulassung zur Taufe erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Nachkampagnensitzung).

Die Abstimmung setzt sich wie folgt zusammen:

- bei **0 – 33 %** der gültigen Stimmen erfolgt keine Aufnahme
- bei **34 – 66 %** der gültigen Stimmen erfolgt die einmalige Möglichkeit das

Probejahr zu wiederholen

- bei **> 66%** der gültigen Stimmen erfolgt die Aufnahme in den Verein

(11) Die Änderung vom aktiven in den passiven Stand oder umgekehrt bedarf der schriftlichen Form und muss dem Vorstand vorgelegt werden. Der Änderungsantrag kann jederzeit eingereicht werden und wird zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig.

(12) Beim Wechsel vom passiven in den aktiven Status muss der Vorstand zustimmen und bei Bedarf ein erneutes Probejahr absolvieren. Der Wechsel vom aktiven Status ist ohne weitere Zustimmung möglich.

(13) Ausschlussgrund für ein Mitglied kann sein:

- Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
- Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins.

(14) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch durch den Betroffenen erhoben werden. Im Falle eines Einspruches, wird das betroffene Mitglied zu einer der nächsten Vorstandssitzung eingeladen, die abschließend entscheidet.

(9) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(10) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.



Satzung

1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und Amtsträger sind dazu verpflichtet, die Ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied kann nach Zustimmung des Vorstandes zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
- (4) An Umzügen hat das Mitglied die Pflicht, das Häs laut Häs- und Kostümsatzung zu tragen. Nach Absprache mit dem Vorstand sind Ausnahmen möglich. Verstöße können zum Ausschluss der Veranstaltung.
- (5) Möchte ein Mitglied an einer Veranstaltung teilnehmen, an der die Tiefenbronner Geisterjäger nicht offiziell vertreten sind, muss der Vorstand darüber informiert werden.
- (6) Bei Austritt aus dem Verein, müssen sämtliche unentgeltlich erhaltenen Gegenstände an den Verein zurückgegeben werden. (Nummern, Logo und Wappen)
- (7) Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme an Umzügen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen werden durch den Vorstand getroffen.
- (8) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht bei den personenbezogenen Wahlen.
- (9) Jedes Mitglied muss eine angemessene Anzahl an Diensten erbringen. Dies kann sich auf die endgültige Aufnahme nach dem Probejahr auswirken.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand jährlich geprüft und bei Bedarf angepasst. Sollten Änderung vorgenommen werden, werden die Mitglieder an der Jahreshauptversammlung darüber informiert.
- (2) Die Beiträge werden per Lastschrift zum 11. November oder dem nächstmöglichen Werktag eingezogen. Sollte bei Lastschrift das Konto nicht ausreichend gedeckt sein, wird die Rücklastgebühr vom Mitglied eingefordert.
- (3) Ist ein Mitglied nicht in der Lage, die Zahlung offener Posten, die länger als ein Jahr zurückliegen, zu zahlen, so wird der Verein jede Unternehmung, bei der Kosten anfallen, dem Mitglied verweigern. Der Kassenwart stellt die Überwachung sicher und mahnt das Mitglied gegebenenfalls an. Fehlende Mitgliedsbeiträge führen zum Ausschluss der Teilnahme an allen Veranstaltungen, die offiziell besucht werden. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Abstimmung mit dem Vorstand und Kassierer bis zum 1. November des Folgejahres nachgereicht werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung



Satzung

1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V.

§ 10 Der Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der Zunftmeister als 1. Vorsitzender
- Der stellvertretende Zunftmeister als 2. Vorsitzender
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Die Beisitzer

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Der Kassenwart und der Schriftführer sind jeweils nur gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorstand vertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Einhaltung der Satzung.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem Vorsitzenden und bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(6) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die zweite Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein muss.

(7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(9) Der 1. Vorstand und der Schriftführer stehen in geraden Jahren zur Wahl. Der 2. Vorstand und der Kassenwart stehen in den ungeraden Jahren zur Wahl.

(10) Die Anzahl der Beisitzer wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Aufgaben der Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand verteilt und festgelegt.



Satzung

1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V.

§ 11 Jahreshauptversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung, die eine Abstimmung benötigen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später als 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden unter Sonstiges Punkte in die Tagesordnung aufgenommen.

(3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge und Satzungsänderungen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe eine Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(5) Beschlüsse gelten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und ist von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und für jedes Mitglied auf Wunsch einsehbar.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



Satzung

1. Narrenzunft Tiefenbronner Geisterjäger 2002 e.V.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Landgericht Pforzheim.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des erweiterten Vorstandes und in Jahreshauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

(2) Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Generalversammlung im Jahr 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Stehen einzelne Bestimmungen in Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen, so ist die Gesetzgebung immer vorrangig. Unwirksame oder nicht gesetzeskonforme Regelungen sind durch neue konforme Regelungen zu ersetzen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.